

den konnte, das darin für ihre Rechtsverfolgung liegende Risiko selbst zu tragen. In einem anderen Fall, in dem sich der Kläger in einem ähnlich entschuld- baren Irrtum über die Rechtslage befunden und an Stelle des rechtlich allein begründeten Anspruchs auf Duldung eines Notweges einen nach der Sachlage unbegründeten Abwehranspruch aus § 1004 BGB gestellt hatte, wurde ebenfalls entschieden, daß das Gericht gemäß § 139 ZPO auf den Kläger hätte Einfluß nehmen müssen, „einen dementsprechenden sachge- mäßigen Klageantrag, zumindest aber Hilfsantrag, zu stellen“<sup>16</sup>.

Die Auffassung von Gegenstand und Ziel des Klage- begehrens, wie sie in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ihren Niederschlag gefunden hat, enthält prinzipielle Gedanken für die Gestaltung sozialistischer Prozeßrechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Ar- beitsrechtssachen<sup>17</sup>. Es besteht auch im vorliegenden Geschmacksmusterrechtsstreit kein Anlaß, von ihr ab- zuweichen. Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Patentgericht nach § 139 ZPO verpflichtet gewesen ist, den Kläger darauf aufmerk- sam zu machen, daß aus den eingangs erwähnten Gründen eine Löschung von Eintragungen in das Musterregister nicht vorgesehen ist, aber die Möglich- keit besteht, seinem Rechtsschutzbegehren dadurch zum Erfolg zu verhelfen, daß an Stelle der Löschungs- klage eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des eingetragenen subjektiven Geschmacksmusterrechts erhoben wird. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Kläger bei einer gewissenhaften Prozeßführung einem solchen aufklärenden Hinweis, der auf die Lö- sung des gesellschaftlichen Widerspruchs zwischen der Eintragung im Geschmacksmusterregister und dem an der Korrektur des dadurch bewirkten Rechtsscheins unmittelbar Interessierten zielt, keine Folge geleistet hätte.

<sup>16</sup> OG, Urteil vom 20. August 1957 - 1 Zz 132/57 - (OGZ Bd. 5 S. 151).

<sup>17</sup> Aus dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts zu einer komplexen Betrachtung und Bewertung des beiderseitigen Rechtsschutzbegehrens der Parteien, zu einer auf die Erforschung der objektiven Wahrheit und auf die Lösung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikts gerichteten Prozeßleitung. Infolge- dessen gilt die Verpflichtung des Gerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken, auch hinsichtlich des Gegenantrags des Verklagten.

So sieht das Oberste Gericht im Urteil vom 26. April 1954 - 1 Za 59/54 - (OGZ Bd. 3 S. 157) einen erheblichen Verfahrens- verstoß darin, daß das Gericht den Verklagten in einer Manko- sache nicht gemäß § 139 ZPO veranlaßt hat, den sachdienlichen Antrag auf Klageabweisung zu stellen. Im Urteil vom 21. Okto- ber 1954 - 2 Zz 103/54 - (OGZ Bd. 3 S. 199) hat das Oberste Gericht zu Mängeln der Antragstellung in einem Versäumnis- verfahren Stellung genommen und ausgeführt, daß der Ver- klagte auf die Notwendigkeit der Stellung eines Antrags auf Aufhebung des mit dem Einspruch angefochtenen Versäumnis- urteils gemäß § 139 ZPO hinzuweisen war, „insbesondere da anzunehmen war, daß sein Vertreter sich nur deshalb passiv verhielt, weil er glaubte, der Antrag der Klägerin werde zu einer wirksamen Aufhebung des Versäumnisurteils führen“.

Konsequent erstreckt das Oberste Gericht die Pflicht des Ge- richts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken, auch auf Gegenansprüche, die dem Verklagten nach dem bis- herigen Prozeßergebnis zustehen und deren Geltendmachung der vollständigen Klärung des Rechtsstreits dienlich ist. So führt es im Urteil vom 19. März 1954 - 1 Zz 28/54 - (OGZ Bd. 3 S. 118), in dem es um die Pflicht des Verklagten zur Räumung einer Dienstwohnung ging, aus: „Wenn der Verklagte im vor- liegenden Fall auch nicht den nach § 4 Abs. 3 MSchG notwen- digen Antrag auf Ersatz der für den Umzug erforderlichen Kosten gestellt hat, so mußte das Bezirksgericht in Erfüllung seiner sich aus § 139 ZPO ergebenden Aufklärungspflicht mit den Parteien diesen Punkt erörtern und dahin wirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden.“

Den gleichen Standpunkt nimmt, und zwar ganz allgemein für das Wohnungsmietrecht, der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. September 1964 - 1 Pl 3/64 - (OGZ Bd. 10 S. 27) ein: Hier wird die Verpflichtung des Gerichts aus- gesprochen, den Verklagten gemäß § 139 ZPO auf die Möglich- keit der Erhebung einer Widerklage hinzuweisen, wenn dieser im Verlauf des Verfahrens wegen rückständiger Miete gegen die Kommunale Wohnungsverwaltung Gegenansprüche geltend macht und es hierüber zu keiner gütlichen Einigung zwischen den Parteien kommt.

Wesen und Inhalt der Entscheidung des Gerichts nach Erledigung der Hauptsache

Schließlich muß sich die hier vertretene Auffassung noch mit einem weiteren Einwand auseinandersetzen, der damit begründet werden könnte, daß es sich im vorliegenden Fall nur noch um eine Kostenentschei- dung nach Erledigung der Hauptsache handele und demzufolge für nachträgliche Erwägungen über die Verletzung der richterlichen Frage- und Aufklärungs- pflicht kein Raum mehr sei.

Ein soldier Standpunkt wäre jedoch formal. Er würde sich allein an die Tatsache klammern, daß das Patent- gericht selbst die wirkliche Rechtslage verkannt und daher keine Veranlassung gesehen hatte, einen Hin- weis zur Stellung eines anderen, sachdienlichen An- trags zu geben. In Übereinstimmung mit dem Kläger war das Patentgericht in dem Verfahren vor Erledi- gung der Hauptsache zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen das Vorliegen der materiellen Schutzvor- aussetzungen für das eingetragene Geschmacksmuster Bedenken bestehen und daher das Klagebegehren Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Das Patentgericht hatte sich dabei über den der Rechtslage entsprechen- den konkreten Weg geirrt, mit dem das Ziel des Klage- begehrens allein zu erreichen war. Sich an die — durch die dargelegte Auffassung des Gerichts erklär- liche — Nichterfüllung der richterlichen Frage- und Aufklärungspflicht zu klammern, hieße den Kläger, der im bisherigen Verfahren mit Erfolg die an sich zugunsten des Verklagten eingreifende Rechtsvermut- ung des § 13 GeschmMG entkräftet hatte, in der Kostenentscheidung wegen eines Rechtsirrtums zu be- strafen, dem die in der Sache tätig gewordenen ge- richtlichen Instanzen selbst erlegen sind.

Vor allem aber ist ein so formaler Standpunkt mit dem Wesen und dem Inhalt, den die Entscheidung des Gerichts nach Erledigung der Hauptsache in einem sozialistischen Zivilverfahren hat, nicht in Einklang zu bringen.

Im Beschlußverfahren nach § 4 Abs. 1 der 3. VereinVO vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333), das Platz greift, wenn beide Parteien übereinstimmend die Erledigung der Hauptsache erklären, ist über die Kosten des Verfah- rens *unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes* nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Lehrbuch des Zivilprozeßrechts der DDR wird diese Tätigkeit des Gerichts als „eine beschränkte Nachprü- fung des erledigten Streitfalles“ charakterisiert; das Gericht hat hierbei den Grund der Erledigung sowie die Aussichten der Parteien nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zu würdigen und auf dieser Grundlage eine Ermessensentscheidung über die Kosten zu tref- fen<sup>18</sup>. Die Beschränkung, unter der die Nachprüfung des erledigten Streitfalles steht, betrifft nur weitere Be- weisaufnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts; sie sind ausgeschlossen, denn es soll mit der gesetzlichen Regelung gerade verhindert werden, daß wegen der Kosten eine weitere Ausdehnung des Prozesses erfolgt. Die für die Kostenentscheidung maßgeblichen Erfolgs- aussichten der Parteien sind also ausschließlich auf der Grundlage des *bisherigen Sach- und Streitstandes* zu beurteilen.

In diesem Rahmen jedoch müssen im Verfahren nach Erledigung der Hauptsache die Erfolgsaussichten der Parteien einer Nachprüfung unterzogen werden, die die wirkliche Rechtslage berücksichtigt. Das Oberste Gericht hat insoweit den Rechtssatz aufgestellt, daß das Gericht, wenn beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären, die durch die bis-

<sup>18</sup> Vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Berlin 1957, Bd. I, S. 408.